



**Architektenkammer
Niedersachsen**

GEBÜHRENORDNUNG DER ARCHITEKTENKAMMER NIEDERSACHSEN

**vom 7. Mai 1992 (DAB 7/92, BN 18), zuletzt geändert am 23. November 2017
(DAB 01/2018, S. 21 Regionalausgabe Niedersachsen)**



Inhaltsübersicht

	Seite
GEBÜHRENORDNUNG	
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebühren	3
§ 3 Auslagen	3
§ 4 Kostenpflicht	4
§ 5 Fälligkeit	4
§ 6 Mahnung und Beitreibung	5
§ 7 Verjährung	5
§ 8 Rechtsbehelfe	5
§ 9 Anzuwendende Vorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
KOSTENTARIF	
A. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften	7
B. Architektenliste	7
C. Gesellschaftsliste/Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser	9
D. Berufsgerichtsbarkeit	9
E. Beitrags-, Kosten- und Widerspruchsverfahren	9
F. Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung	10
G. Sachverständigenwesen	11
H. Sonstige Amtshandlungen, Leistungen	12



§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie sonstige Leistungen, die nicht Amtshandlungen sind, erhebt die Architektenkammer Gebühren und Auslagen (Kosten) nach dieser Gebührenordnung i. V. m. dem angefügten Kostentarif.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(4) Auslagen werden nur erhoben, soweit diese den üblichen Verwaltungsaufwand der Architektenkammer überschreiten.

§ 2 Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache zu berücksichtigen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist grundsätzlich für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise abgelehnt bzw. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr ermäßigt werden.

§ 3 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung, Vornahme oder Vollstreckung im Zusammenhang mit einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Zeugen- und Sachverständigengebühren, die nach der Entschädigungsordnung der Architektenkammer gewährten Beträge sowie die Kosten für die Erstellung von Gutachten,
4. Reisekosten, welche durch gebührenpflichtige Amtshandlungen oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen und besonderen Leistungen verursacht wurden,
5. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,



6. Beträge, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind, insbesondere Beträge, die im Rahmen der Amtshilfe an Vollstreckungsbehörden, bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang an Beauftragte und an Hilfspersonen gezahlt werden und sonstige durch die Ausführung des unmittelbaren Zwanges oder der Anwendung der Ersatzzwangshaft entstandenen Kosten.
7. Gebühren von Banken für Rücklastschriften, es sei denn, der Kostenpflichtige hat die Rücklastschrift nachweislich nicht zu vertreten.

§ 4 Kostenpflicht

- (1) Kostenpflichtig ist, wer für die kostenpflichtige Amtshandlung Anlass gegeben oder die Einrichtungen, Gegenstände und sonstigen Leistungen in Anspruch genommen hat.
- (2) Die Kostenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages; bei Kosten nach Tarifstelle F, mit Zugang der Anmeldebestätigung.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Mehrere Kostenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Kosten werden nach Durchführung der Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtungen, Gegenstände und sonstigen Leistungen fällig, spätestens jedoch mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, wenn nicht die Architektenkammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Kosten nach Tarifstelle F werden bereits mit Zugang der Anmeldebestätigung fällig.
- (2) Setzt die Architektenkammer eine Zahlungsfrist, so sind die Kosten innerhalb der Frist zu entrichten.
- (3) Die Kammer kann vom Kostenpflichtigen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Bei Anträgen auf Vornahme oder Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit ist vom Kostenschuldner ein Vorschuss in Höhe der Gebühr zu entrichten, die für die betreffende Handlung voraussichtlich erhoben wird, soweit diese € 20,- überschreitet oder es sich nicht um eine Tätigkeit gemäß Tarifstelle H handelt. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (4) Dem Kostenpflichtigen ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses zu setzen. Wird der Kostenvorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, so kann der Antrag auf Vornahme der Verwaltungstätigkeit als zurückgenommen betrachtet werden; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Kostenvorschusses hinzuweisen.



§ 6 Mahnung und Beitreibung

(1) Bei Kosten, die nach Fälligkeit nicht beglichen sind, ergeht zunächst eine Erinnerung, in der zur Zahlung innerhalb von zehn Kalendertagen aufgefordert wird.

(2) Kosten, die nach Ablauf der Zahlungsfrist aus Abs. 1 nicht beglichen sind, werden gebührenpflichtig – unter erneuter Setzung einer Zahlungsfrist von zehn Kalendertagen – angemahnt. Werden mehrere Kostenforderungen oder Kosten- und Beitragsforderungen gleichzeitig angemahnt, wird nur eine Mahngebühr erhoben. In der Mahnung ist der Kostenpflichtige darauf hinzuweisen, dass bei Zahlungsverzug über die eingeräumte Nachfrist hinaus ein Säumniszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Betrags (inklusive der Mahngebühr), mindestens jedoch 10,- Euro, fällig wird. Des Weiteren ist der Kostenpflichtige darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtzahlung innerhalb der Mahnfrist die Beitreibung der geschuldeten Beträge eingeleitet wird.

(3) Geleistete Zahlungen werden zunächst auf den Säumniszuschlag, dann auf die Mahngebühr und zuletzt auf die rückständigen Kosten verrechnet.

(4) Bei erfolglosem Mahnverfahren werden rückständige Beträge, Mahngebühr und Säumniszuschlag nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7 Verjährung

Für die Verjährung von Forderungen aufgrund dieser Gebührenordnung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 – 232) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen einen Verwaltungsakt aufgrund dieser Gebührenordnung ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, der Rechtsbehelf der Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben. Sie ist gegen die Architektenkammer Niedersachsen zu richten.

(2) Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).



§ 9 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Die Vorschriften der Beitragsordnung über Stundung und Niederschlagung gelten entsprechend.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung, sofern diese Gebührenordnung keine Regelung enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Deutschen Architektenblatt – Regionalausgabe Niedersachsen – in Kraft.



KOSTENTARIF

(Anlage zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen)

A. Bescheinigungen, Beglaubigungen, Abschriften

1. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifstellen zu erheben sind) 10,00 € bis 50,00 €
2. Beglaubigungen bis zu 10 Seiten
je Seite 3,00 €
je weitere Seite 2,00 €
3. Vervielfältigungen
Mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten 0,50 € bis 1,00 €
4. EDV-Ausdrucke
 - a) Selektionspauschale je durchgeführte Abfrage
(Eine weitere Abfrage ist notwendig, wenn eines der drei Selektionsmerkmale „Fachrichtung“ / „Beschäftigungsart“ / „zusammenhängendes Postleitzahlengebiet“ mehrfach vom Kostenpflichtigen gewünscht wird.) 15,00 €
 - b) Ausdruck fortlaufend auf normalem Papier (je DIN A 4-Seite) 0,50 €
 - c) Ausdruck auf Etiketten (je Etikett) 0,10 €

B. Architektenliste

1. Anträge auf Eintragung in die Architektenliste
 - a) Eintragung gemäß § 6 Abs. 1 NArchG oder § 8 Abs. 2 NArchG 320,00 €

Ist im Eintragungsverfahren weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, erforderlich, so werden dem Antragsteller 100,00 € erstattet.
 - b) Durchführung einer Leistungsprüfung gemäß § 8 Abs. 1 NArchG zu der Gebühr nach Ziff. 1 a) zusätzlich 1.100,00 €
 - c) Durchführung einer Eignungsprüfung gemäß § 7 Abs. 6 NArchG zu der Gebühr nach Ziff. 1a) zusätzlich 1.100,00 €
 - d) Eintragung gemäß § 9 S. 1 Nr. 1 NArchG 145,00 €



- e) Eintragung gemäß § 9 S. 1 Nr. 2 NArchtG 120,00 €
 - f) Eintragung unter einer weiteren Fachrichtung 110,00 €
 - g) Bei Ablehnung eines Antrages werden die Gebühren in gleicher Höhe wie nach Ziffer 1 a) – f) erhoben.
 - h) Bei Rücknahme eines Antrages ermäßigen sich die Gebühren nach Ziffer 1 a), d) – f) auf die Hälfte.
2. Ausweis über die Eintragung in die Architektenliste
- a) Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Ausweises 20,00 €
 - b) Einziehung eines Ausweises im Verwaltungszwangsverfahren 30,00 €
3. Streichung einer Eintragung
- a) nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 NArchtG 30,00 €
 - b) nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 NArchtG 300,00 €
4. Beschäftigungsart
- a) Änderung der Beschäftigungsart auf Antrag 40,00 €
 - b) Zwangsweise Änderung der Beschäftigungsart 140,00 €
5. Durchführung der Aufsicht gemäß § 6 Abs. 5 NArchtG durch die Architektenkammer 150,00 €
Im Falle einer anschließenden Eintragung in die Architektenliste wird die Hälfte der Gebühr auf die Eintragungsgebühr angerechnet.
6. Feststellung zur berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 6 NArchtG 70,00 €
7. Bescheinigung nach der Berufsankennungsrichtlinie (2005/36/EG) 30,00 € - 120,00 €
8. Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der Architektenliste die zustellfähige Anschrift (Wohnsitz oder berufliche Niederlassung) zu ermitteln 30,00 €
9. In den Gebühren der Ziff. 1 - 7 sind die der Architektenkammer erwachsenen Auslagen enthalten.



C. Gesellschaftsliste/Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser

1. Gesellschaftsliste (§ 16 NArchG) oder Verzeichnis der auswärtigen Gesellschaften (§ 17 NArchG)
Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 144,- €
2. Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (§ 18 NArchG)
Prüfen, Aktualisieren und Verbreiten der Liste, je Eintragung und Jahr 40,- €
3. Zweitausfertigung der Bescheinigung über die Eintragung in einer der Listen 20,- €

D. Berufsgerichtsbarkeit

1. Gebühren für das Verfahren vor dem Berufsgerecht
a) Verweis 100,00 € bis 500,00 €
b) Geldbuße: 10 % ihres Betrags, mindestens 100,00 €
c) Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer 250,00 € bis 1.000,00 €
d) Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen
der Kammer 250,00 € bis 1.000,00 €
e) Löschung in der Architektenliste 250,00 € bis 1.500,00 €
f) Einstellung des Verfahrens 50,00 €
2. Verfahren vor dem Berufsgerichtshof
 - a. Hat eine Hauptverhandlung stattgefunden, betragen die Gebühren das Doppelte der Gebühren nach Ziffer 1.
 - b. Wird eine Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, entsteht ein Viertel der vollen Gebühr.
 - c. Wird die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, entsteht die Hälfte der vollen Gebühr.
 - d. Erfolglose Beschwerden gegen Entscheidungen des Architekten-Berufsgerichts 50,00 €
3. Wiederaufnahme des Verfahrens
 - a) Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, entsteht die Hälfte der Gebühren nach Ziffer 1 bzw. 2.
 - b) Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so werden im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Gebühren nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.
Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

E. Beitrags-, Kosten- und Widerspruchsverfahren

1. Mahnverfahren über rückständige Beitrags- oder Kostenforderungen 30,00 €



2. Bei Zurückweisung eines Widerspruchs gegen Bescheide der Architektenkammer oder in den Fällen, in denen die Stattgabe des Widerspruchs gegen einen Bescheid darauf beruht, dass der Widerspruchsführer erst im Widerspruchsverfahren für die Sachentscheidung notwendige Unterlagen einreicht oder Angaben vorträgt 20,00 € bis 500,00 €

F. Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung

1. Teilnahme an Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung
für Mitglieder einer Architektenkammer je Tag 75,- bis 300,- €
für sonstige Teilnehmer je Tag 100,- € bis 400,- €
2. Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (Vorträge, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen)
Je Veranstaltungstag für Mitglieder einer Architektenkammer bis 80,- €
Je Veranstaltungstag für sonstige Teilnehmer bis 140,- €
3. Teilnahme an Exkursionen
für Mitglieder einer Architektenkammer zusätzlich zu den Reisekosten je Tag bis 150,- €
für sonstige Teilnehmer zusätzlich zu den Reisekosten je Tag bis 200,- €
4. Mitglieder der Ingenieurkammern Niedersachsen und Bremen werden Mitgliedern einer Architektenkammer gleichgestellt.
5. Personen, welche die für die Eintragung in die Architektenliste erforderliche Praxistätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 NArchTG ausüben, entrichten die für Mitglieder einer Architektenkammer festgesetzten Gebühren, wenn seit Abschluss des Studiums nicht mehr als 48 Monate vergangen sind.
6. Maßgeblich für die Gebührenbemessung ist der Status der teilnehmenden Person.
7. Ermäßigungen
 - a) Zuschüsse
Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen, die
 - die Voraussetzungen für eine Beitragsermäßigung gemäß § 6 Abs. 2 der Beitragsordnung erfüllen,
 - zum Anmeldezeitpunkt aufgrund der Erziehung eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, keine berufliche Tätigkeit ausüben oder
 - zum Anmeldezeitpunkt arbeitslos gemeldet sind, können für die Teilnahme an Veranstaltungen der Tarifstelle G von der Architektenkammer Niedersachsen auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss erhalten.Die Voraussetzungen der Bezuschussung sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

Die Veranstaltungen, die bezuschusst werden und die Höhe des Zuschusses werden im Fortbildungsprogramm ausgewiesen. Ist der zur Verfügung stehende Haushaltsansatz ausgeschöpft, entfällt die Möglichkeit der Bezuschussung. Die Prüfung der Bezuschussung erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Veranstaltungen, für die bereits Vergünstigungen nach Ziff. 7 b gewährt wurden, sind nicht zuschussfähig.



b) Vergünstigungen

Bei Anmeldungen zu mehreren Veranstaltungen in einem Halbjahr können für Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen Vergünstigungen für den Besuch weiterer Seminare gewährt werden. Die Vergünstigungsmöglichkeiten werden im Fortbildungsprogramm ausgewiesen. Wird durch einen Rücktritt von der Anmeldung gemäß Ziff. 8 die erforderliche Mindestanmeldezahl nachträglich unterschritten, entfällt die Vergünstigung. Bereits gewährte Vergünstigungen sind zurückzuerstatten. Bezuschusste Veranstaltungen nach Ziff. 7 a werden nicht angerechnet.

8. Rücktritt

Abmeldungen zu einer Veranstaltung müssen schriftlich erfolgen. Abmeldungen bis 4 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung sind kostenfrei. Bei Abmeldungen bis 14 Tage vor Beginn einer Veranstaltung wird ein Betrag in Höhe von 50 % der Teilnahmegebühr erhoben, maximal jedoch 500,- Euro. Bei Abmeldungen, die danach erfolgen oder in den Fällen, in denen die betreffende Person ohne vorherige Mitteilung nicht erscheint oder die Abmeldung nicht schriftlich erfolgt, ist die gesamte Teilnahmegebühr zu entrichten, maximal jedoch 500,- Euro. Maßgeblich ist der Zugang der Abmeldeerklärung bei der Architektenkammer.

Sofern ein Ersatzteilnehmer rechtzeitig gestellt werden kann, entfällt die Stornogebühr. Stehen mehrere Personen als Ersatz zur Verfügung, so wählt die Architektenkammer den Ersatzteilnehmer aus.

Der Anspruch auf Erstattung von Kosten, mit denen die Architektenkammer aufgrund der Abmeldung von einer Exkursion belastet wird, bleibt unberührt.

G. Sachverständigenwesen

1. Öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger in einem Sachgebiet

400,00 €

Bei der öffentlichen Bestellung und Vereidigung in einem weiteren Sachgebiet ermäßigt sich die Grundgebühr auf

300,00 €

Im Falle der Wiederholungsprüfung zusätzlich

200,00 €

Im Falle der öffentlichen Bestellung und Vereidigung nach § 3 Abs. 4 der Sachverständigenordnung

120,00 €

2. Verlängerung der Bestellung

150,00 € bis 300,00 €

3. Bei Ablehnung des Antrages wird eine Gebühr in gleicher Höhe wie nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.

4. Rücknahme des Antrages

a) Vor Eintritt des Sachverständigenausschusses in das Prüfungsverfahren wird ein Viertel der Gebühr nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.

b) Nach Eintritt des Sachverständigenausschusses in das Prüfungsverfahren und vor einer Entscheidung des Vorstandes wird die Hälfte der Gebühr nach Ziffern 1 bzw. 2 erhoben.

5. Rücknahme oder Widerruf der Bestellung

200,00 €



- | | |
|--|---------|
| 6. Bestallungsurkunde, Ausweis, Rundstempel | |
| a) Erteilung einer Zweitausfertigung | 20,00 € |
| b) Erteilung eines Ersatzstempels | 20,00 € |
| c) Einziehung der Bestallungsurkunde, des Ausweises oder
des Rundstempels im Verwaltungszwangsverfahren | 30,00 € |
| 7. Die der Kammer entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten für die Prüfung durch das Fachgremium, sind vom Gebührenschuldner zu erstatten. | |

H. Sonstige Amtshandlungen, Leistungen

Für Auskünfte, Gutachten, Stellungnahmen oder ähnliche Leistungen wird nach Zeitaufwand für jede angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 80,00 € bis 100,00 € erhoben, sofern die Sachbearbeitung mehr als 30 Minuten erfordert.
Kammermitglieder zahlen die Hälfte der Gebühr.